

# § 105d AufenthG: Übergangsregelung für das Verfahren zur Prüfung einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

## 1. Wortlaut

(1) Auf Prüfungen über das Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft, die bis zum Ablauf des 28. Juli 2026 nicht abgeschlossen sind, sind [§ 60a Absatz 2 Satz 4](#), [§ 84 Absatz 1 Nummer 8](#) und [§ 85a](#) dieses Gesetzes sowie die §§ 1597a und 1598 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der am 28. Juli 2026 jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>[§ 85a Absatz 2 Nummer 2b](#) gilt nicht, wenn die rechtliche Vaterschaft für das andere Kind durch Anerkennung der Vaterschaft entstanden ist und die Anerkennungserklärung vor dem 29. Juli 2026 öffentlich beurkundet wurde. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausländerbehörde das Verfahren nach [§ 85a Absatz 1 Satz 3](#) in der bis zum 29. Juli 2026 geltenden Fassung für das andere Kind eingestellt hat.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

[https://wiki.aufentha.lt/art.\\_105d\\_aufenthaltsgesetz](https://wiki.aufentha.lt/art._105d_aufenthaltsgesetz)

Last update: **2026/07/30 23:58**

